



Sonderpädagogisches Konzept

Primarschule Dättlikon



Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Rahmenbezug	3
3. Zielsetzungen	3
4. Grundsätze	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Schulisches Standortgespräch nach ICF	4
5. Angebot	4
5.1 Integrative Förderung	4
5.2 Begabtenförderung	5
5.3 Deutsch als Zweitsprache DaZ (Aufnahmeunterricht)	6
5.4 Therapien	6
5.4.1 Logopädische Therapie	7
5.4.2 Psychomotorische Therapie	7
5.4.3 Psychotherapie	8
5.5 Externe Angebote	9
5.5.1 Audiopädagogische Angebote	9
5.5.2 Angebote der Schulpsychologie	9
5.6 Sonderschulung	9
5.6.1 Grundsatz	9
5.6.2 Integrierte Sonderschulung (ISS)	9
5.6.3 Integrierte Sonderschulung (ISR)	10
6. Ressourcen und Finanzen	11
6.1 Personelle Ressourcen	11
6.1.1 Personelle Ressourcen der Schule	11
6.1.2 Personelle Ressourcen der Schulen	11
6.1.3 Stellvertretung	11
6.2 Finanzen	11
7. Organisation	11
7.1 Schule	11
7.2 Fachgremium	11
8. Zusammenarbeit	12
8.1 Aufgaben und Information	12
8.2 Austausch	13
8.3 Teamteaching	13
9. Personal	13
9.1 Anstellung von SHP und DaZ-Lehrpersonen	13
9.2 Weiterbildung für SHP und DaZ- Lehrpersonen	13
9.3 Schulinterne Weiterbildung	13
10. Qualitätssicherung	14
10.1 Evaluation	14
10.2 Anpassungen	14
Anhang I: Zuweisungsverfahren	15
Abkürzungsverzeichnis	



1. Ausgangslage

Die Schule Dättlikon setzt mit diesem Konzept die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden folgende Massnahmen geregelt:

- Integrative und individualisierende Förderung (IF)
- Schulische Standortgespräche nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
- Therapien:
 - Psychomotorik
 - Logopädie
 - Psychotherapie
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Audiopädagogische Angebote
- Sonderschulung

Es besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband SPD Winterthur-Land. Darin enthalten ist die Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst Winterthur Land und der Psychomotorik Stelle Winterthur Land.

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der Vereinbarung des Zweckverbandes SPD Winterthur-Land vom 26. März 2009

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.



4. Grundsätze

4.1 Allgemeines

Die Schule Dättlikon geht vom Grundsatz aus, dass Kinder gemeinsam lernen können. Damit sind auch Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint.

Schülerinnen und Schüler haben ein besonderes pädagogisches Bedürfnis, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann.

Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen vor allem aufgrund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderungen.

Allfällige Standortbestimmungen und Förderungen beginnen im Kindergarten. Wir erwarten von den Eltern und Kindern eine kooperative Haltung gegenüber der besonderen Förderung durch die Schule - im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten.

Therapien, DaZ-Unterricht und ein Teil des IF-Unterrichts können in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

4.2 Schulisches Standortgespräch nach ICF

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

5. Angebot

5.1 Integrative Förderung

Ziele

Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Kindern innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Schwierigkeiten oder besondere Stärken von Kindern werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen bzw. gefördert.

Lernziel

Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass in der Regel keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen möglich ist. Wenn nötig können für ein Kind individuelle Lernziele formuliert werden. Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und wenn möglich unter Einbezug des schulpsychologischen Dienstes vereinbart werden. Die Beurteilung dieser Fächer erfolgt durch einen Lernbericht der SHP. Dieser ist integraler Bestandteil des Zeugnisses.

Auf der Kindergartenstufe wirkt die IF präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen.

Mit Kindern, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarschule den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht gewachsen sind und für die der Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist, wird im Rahmen der IF in der ersten Klasse aufgrund einer individuellen Förderplanung an der Förderung Ihrer

- körperlichen und motorischen
- sprachlichen
- kombinatorischen und mathematischen
- sozialen und emotionalen



Lernvoraussetzungen gearbeitet.

Formen

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

- a) Förderung von Kindern in der Klasse, in Fördergruppen oder einzeln
- b) Teamteaching
- c) Beratung und Unterstützung der Lehrperson

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.

Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag des „Schulischen Standortgespräches“ zur Entscheidung. Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des schulischen Standortgespräches festgelegt. Die SHP erarbeitet in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung.

Die IF bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft.

Halbjährlich werden die IF-Lektionen durch die Gruppe Sonderpädagogik koordiniert.

Schnittstellen und Vernetzung

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF. Für sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens ist die Logopädin zuständig. Soziale und familiäre Schwierigkeiten übernimmt die Schulsozialarbeit. Die Schule Dättlikon kann für solche Fälle eine Tagesstruktur in der Tagesschule anbieten.

Leistungserbringerin

Schule Dättlikon

5.2 Begabtenförderung

Ziele

In der schulischen Förderung von besonders begabten Kindern steht die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit im Vordergrund:

- Förderung der besonderen Fähigkeiten
- Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz
- Eigenständige Bearbeitung von selbst oder gemeinsam ausgewählten Themen oder Projekten (mit Information an die Klassenlehrperson)
- Lern- und Arbeitstechniken
- Arbeitsplanung (Ziele setzen und Zeit einteilen)
- Reflexion über Vorgehen und Resultate der eigenen Arbeit
- Fördern der Eigeninitiative, Erhalt der Lernmotivation, Unterstützung der Leistungsbereitschaft

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur Begabtenförderung ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.

Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag des „Schulischen Standortgespräches“ zur Entscheidung. Unter Umständen ist eine schulpyschologische Abklärung angebracht. Die Begabtenförderung findet im Rahmen der IF oder separat statt.

Leistungserbringerin

Schule Dättlikon



5.3 Deutsch als Zweitsprache DaZ (Aufnahmeunterricht)

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Kinder auf der Kindergarten- und Primarstufe, die eine nicht deutsche Erstsprache haben. In Ausnahmefällen können auch Kinder mit deutscher Muttersprache davon profitieren.

Formen

Es werden folgende Formen unterschieden:

- Integrativer DaZ-Unterricht während der Kindergartenstufe
- Intensiver DaZ-Anfangsunterricht während der Primarstufe
- DaZ-Aufbauunterricht während der Primarstufe

Integrativer DaZ-Unterricht während der Kindergartenstufe

Der DaZ-Unterricht (mindestens 2 Wochenlektionen à 45 Minuten) findet integriert in die Unterrichtszeit und in der Standardsprache statt. In Absprache mit der Kindergartenlehrperson arbeitet die DaZ- Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen, Halbklassen oder mit anderen Formen im Teamteaching.

Intensiver DaZ-Anfangsunterricht während der Primarstufe

Dieser Unterricht wird während eines Jahres als intensiver, täglich stattfindender Anfangsunterricht (5 Wochenlektionen) angeboten.

DaZ-Aufbauunterricht während der Primarstufe

In der Regel werden wöchentlich 2 Lektionen DaZ-Aufbauunterricht erteilt. Die Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob und wie viel DaZ-Aufbauunterricht ein Kind erhält.

Der Unterricht kann auch in verschiedenen Formen des Teamteachings innerhalb des Regelunterrichts stattfinden.

Umfang

Die Schulleitung legt im zweiten Semester anhand der Anzahl DaZ-Lernender den Lektionenpool für das kommende Schuljahr fest. Bewilligungsinstanz für den Lektionenpool ist die Schulpflege. Bei Bedarf muss das DaZ-Pensum während des Schuljahres erhöht werden. Die Schulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson die DaZ-Lektionen.

Verfahren und Überprüfung

Der DaZ-Unterricht wird durch die Gemeinde Dättlikon finanziert. Die Schulleitung beantragt im Rahmen des Budgets die Kosten für Material, Unterrichtsraum und Lehrmittel.

Für die Zuweisung zum DaZ ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Bei Verständigungsschwierigkeiten kann eine kulturelle Vermittlungsperson beigezogen werden.

Am jährlichen schulischen Standortgespräch wird die sonderpädagogische Massnahme überprüft. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt.

Leistungserbringerin

Schule Dättlikon

5.4 Therapien

Für die drei folgenden Therapieformen stehen maximal 0.6 Vollzeiteinheiten (VZE), im Kindergarten bzw. 0.4 VZE auf der Primarstufe pro 100 Kinder zur Verfügung. Wird dieses Angebot nicht ausgeschöpft, können die restlichen VZE für IF verwendet werden.



5.4.1 Logopädische Therapie

Ziele

In der logopädischen Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens behandelt. Die Fähigkeit Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und den Wahrnehmungsleistungen.

Formen

- Abklärungen: - Sprachstandserfassungen im Kindergarten
- Einzelabklärung zur Einschätzung der sprachlichen Fähigkeiten
- Therapien: - Einzeltherapie oder Gruppentherapie
- Beratung/Prävention: - Therapiebegleitende Gespräche mit Eltern und Lehrpersonen
- Beratung von Lehrpersonen
- Kontrollen - nach Bedarf

Verfahren und Überprüfung

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus. Sie findet mit dem Einverständnis der Eltern statt.

Die Therapiedauer wird im schulischen Standortgespräch festgelegt bzw. überprüft. Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, können Therapiepausen eingeplant werden.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Logopädin eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Logopädie Lektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Kinderzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Logopädin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar von der Schulleitung festgelegt werden.

Leistungserbringerin

Schule Dättlikon

5.4.2 Psychomotorische Therapie

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist.

Ziele

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Auffälligkeiten und Abweichungen der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Formen

- Abklärungen
- Einzeltherapie und Gruppentherapie
- Intervention und Förderung im Klassenverband
- Fachbezogene Beratung



Verfahren und Überprüfung

Nach Abklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle oder bei Bedarf durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst dauert die Therapie in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$ Jahre.

Die therapeutischen Massnahmen werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Psychomotorik Therapeutin eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Psychomotorik Lektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Kinderzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Therapeutin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar von der Schulleitung und der Stellenleitung der Psychomotorik-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringerin

Zweckverband SPD Winterthur-Land

5.4.3 Psychotherapie

Ziele

Eine Psychotherapie (PT) ist angezeigt, wenn Kinder, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seiner spezifischen Problematik.

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote müssen schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen des Kindes gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Kinder in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische oder entwicklungspsychiatrische Abklärung voraus.

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- systemische Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen

Leistungserbringer

falls schulindiziert, Schule Dättlikon

Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.

Verfahren und Überprüfung

Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut nimmt nach Möglichkeit an diesen Gesprächen teil und informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind über die Therapiefortschritte.



5.5.1 Audiopädagogische Angebote

Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schule audiopädagogische Beratung und allenfalls Förderung ausserhalb der bewilligten VZE. Der Sonderschulstatus ist nicht zwingend.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Kinder in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Fachberatung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Eltern
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Kinder im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteaching

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im schulischen Standortgespräch)

Leistungserbringer

Für die Beratung der Audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich und für die Förderung die Schule Dättlikon oder der Audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich.

5.5.2 Angebote der Schulpsychologie

Die Schulpsychologen bieten für Eltern und Kinder bei Bedarf Beratungsgespräche an.

5.6 Sonderschulung

5.6.1 Grundsatz

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen, wenn immer möglich, im Rahmen der IF unterrichtet werden.

In ganz besonderen Fällen, wenn die Schulung eines Kindes im Rahmen der durch die IF gegebenen Möglichkeiten nicht oder nicht mehr zu verantworten ist, kann von der Schulpflege auch eine Sonderschulung an einer öffentlichen oder privaten Sonderschule bewilligt und finanziert werden.

Die vom kantonalen Volksschulamt vorgeschriebenen Verfahrenswege und Verordnungen müssen dabei eingehalten werden (VSG 412.100, §33 - §40, VSG 412.106).

Auch für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung bewilligt die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen (SPD) eine Sonderschulung. In der Regel wird diese durch die Heilpädagogische Schule (HPS) in Humlikon gewährleistet. Finanziert wird diese Massnahme durch die Schule Dättlikon.

Für Kinder mit einer Sonderschulbedürftigkeit (Verhaltensauffälligkeiten, Sprachstörungen, Hörproblemen, etc.) ist die integrative Sonderschulung in der Regelschule (ISR) möglich.

5.6.2 Integrierte Sonderschulung (ISS)

Die Sonderschulung von Kindern einer Heilpädagogischen Schule (HPS) kann auch extern, als integrierte Sonderschulung an der örtlichen Primarschule, geschehen. Die integrierte Sonderschulung findet zumindest teilweise in einer Regelklasse statt. Dafür werden von der HPS für jedes integrativ geschulte Sonderschulkind die benötigten Wochenlektionen (in der Regel 7 – 9) zur Verfügung gestellt. Diese Lektionen werden durch eine Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzausbildung (SHP) erteilt, welche von der zuständigen Sonderschule (und nicht von der örtlichen Primarschule) angestellt wird. Die Primarschule stellt der SHP einen geeigneten Arbeits- und Unterrichtsraum zu Verfügung.



Die SHP gilt als gleichberechtigtes Teammitglied und beteiligt sich im Rahmen der Möglichkeiten am allgemeinen Schulgeschehen (Schulkonferenz, Projektwochen, Arbeitsgruppen usw.). Ihre Kernaufgaben umfassen folgende Bereiche:

- Betreuung und Förderung der Sonderschulkinder gemäss individueller Förderplanung. Dabei sind diverse Unterrichtsformen möglich (Einzel-, Gruppenunterricht oder Teamteaching mit der Klassenlehrperson)
- Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Klassenlehrpersonen
- Beratung und Unterstützung für Eltern und Klassenlehrpersonen
- Regelmässiger Austausch mit beteiligten Fachpersonen

Eine externe integrative Sonderschulung soll nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten, insbesondere die Klassenlehrpersonen, dazu bereit sind und wenn die Rahmenbedingungen (Klassengrösse und -zusammensetzung) stimmen. Jede externe integrative Sonderschulung muss zudem jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs auf ihre weitere Fortsetzung überprüft werden.

Es ist von Vorteil, wenn immer möglich mehr als nur ein Sonderschulkind an der Primarschule zu integrieren. Nur so wird das Anstellungspensum der SHP gross genug, um eine möglichst tägliche Anwesenheit zu gewährleisten. Die SHP kann auch vermehrt Gruppenunterricht durchführen, damit die betroffenen Kinder mehr als nur während der ihnen zugeteilten 7 bis 9 Lektionen von der individuellen Förderung profitieren können. Auch die Absprachen mit den Klassenlehrpersonen und die Interventionsmöglichkeiten bei unvorhersehbaren Ereignissen werden durch ein höheres Pensum einfacher oder überhaupt erst machbar.

Als ISS-Lehrperson kann auch die IF- Lehrperson der Gemeinde eingesetzt werden.

5.6.3. Integrierte Sonderschulung in der Regelschule (ISR)

Für Kinder mit einer Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung kann die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulung (ISR) die angemessene Form darstellen, vor allem dann, wenn eine heilpädagogische Schule oder eine Sprachheilschule (z.B. infolge eines nicht zumutbaren Schulweges) dem Kind nicht gerecht werden.

Vorgängig muss dem Kind ein entsprechender Status diagnostiziert werden, damit ihm diese Lektionen zugesprochen werden können.

Eine Abklärung kann durch den SPD oder andere Fachabklärungsstellen (KJPD, Kinderspital Winterthur oder Zürich) erfolgen. Die Schule darf die Anzahl der Stunden (der Heilpädagogin, Logopädie, Assistenz etc.) bestimmen und muss diese selbst organisieren und finanzieren. Das Volksschulamt genehmigt die Lektionenzahl.

Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung gewährleistet die SHP. Im Rahmen des schulischen Standortgesprächs wird die Zielerreichung mindestens einmal jährlich überprüft. Es werden weitere Förderziele vereinbart und Massnahmenvorschläge gemacht.

Als ISR-Lehrperson kann auch die IF-Lehrperson der Gemeinde eingesetzt werden.



6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Personelle Ressourcen

6.1.1 Personelle Ressourcen der Schule

- Die Schulleitung organisiert nach den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Bei Bedarf können zugeteilte Therapiestunden in IF-Lektionen umgewandelt werden (Bewilligung durch das Volksschulamt notwendig). Die Schulleitung beantragt diese Umwandlung.
- Die Anzahl DaZ-Lektionen wird jährlich durch die Schulleitung angepasst.
- Logopädie wird durch die eigene Therapeutin erteilt.
- Psychomotoriktherapie wird durch Therapeut/-innen des Zweckverbandes erteilt.
- Innerhalb des VZE-Pools der Therapien werden die Psychotherapien durch die Schulleitung verwaltet.

Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde für jeweils ein Schuljahr ergeben sich aus der genehmigten Zusammenstellung VZE.

6.1.2 Personelle Ressourcen der Schulen

- Die Schulleitung legt die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Schule in Absprache mit den SHP/ DaZ-Lehrperson sowie den Klassenlehrpersonen fest.
- Die Schulleitung rapportiert jährlich an die Schulpflege und informiert die Ressortverantwortliche / den Ressortverantwortlichen regelmässig und bei besonderen Vorkommnissen.

6.1.3 Stellvertretung

- Bei Absenzen der SHP oder DaZ-Lehrpersonen von mehr als drei Arbeitstagen wird ein Vikariat eingerichtet. Bei kürzeren Ausfällen wird in der Regel auf eine Stellvertretung verzichtet.
- Absenzen der Logopädin werden von der Schule geregelt.
- Absenzen der Psychomotoriklehrperson werden vom Zweckverband geregelt.

6.2 Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Schule beantragt die Schulleitung im Rahmen der Budgetplanung die notwendigen Beträge für Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien.

7. Organisation

7.1 Schule

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder. Sie organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Ressourcen.

Die/der Ressortverantwortliche „Sonderpädagogik“ ist verantwortlich für alle Kinder, welche extern geschult werden.

7.2 Fachgremium

Die Gruppe für Sonderpädagogik berät die Schulleitung und die Schulpflege in sonderpädagogischen Fragen. Sie besteht aus dem/der SHP, der Schulleitung und der/dem Ressortverantwortlichen der Schulpflege. Fachpersonen wie DaZ-Lehrperson oder Therapeut/-innen werden nach Bedarf eingeladen.



8. Zusammenarbeit

8.1 Aufgaben und Information

Schulleitung

- Sie ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder und verwaltet die einzelnen Kinderdossiers.
- In systemischer Zusammenarbeit organisiert sie alle sonderpädagogischen Massnahmen.
- Sie nimmt nur in schwierigen Situationen und bei Uneinigkeit der Beteiligten am Standortgespräch teil.
- Bei fachlichen und personellen Fragen nimmt sie Rücksprache mit der Stellenleiterin des Zweckverbandes.
- Sie ist verantwortlich für die Evaluation des Sonderpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung.

Schulpflege

- Wenn bei zu treffenden sonderpädagogischen Massnahmen keine Einigkeit geschaffen werden kann, ist die Schulpflege Entscheidungsinstanz.

Schulverwaltung

- Ist verantwortlich für eine rekursfähige Verfügung (Auftrag und Zielvereinbarung festhalten) mit Rechtsmittelbelehrung.
- Legt alle Originale der Standortgespräche im entsprechenden Schülerdossier ab, und führt eine Liste über allfällige Kopien und in wessen Besitz sich diese gerade befinden.

Schulische Heilpädagogin

- ist im Bereich IF und ISR Ansprechperson
- arbeitet mit der Schulleitung, den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen, Therapeut/-innen und allen Beteiligten zusammen
- trägt die Verantwortung für die integrative Förderung der Kinder mit Förderbedarf
- trägt für diese Kinder die Verantwortung in der Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachpersonen
- plant und dokumentiert die Tätigkeiten im Rahmen der IF
- erstellt Förderpläne und achtet auf die gemeinsame Umsetzung
- berät und unterstützt die Lehrpersonen
- berät und unterstützt im Kontakt zu unterstützenden Diensten und Institutionen
-

Klassenlehrperson

- arbeitet mit den Lehrpersonen SHP und DaZ, den Therapeut/-innen, der Schulleitung und allen Beteiligten zusammen.
- trägt die Hauptverantwortung für die Klasse
- trägt die Gesamtverantwortung für die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit der SHP
- initialisiert in Zusammenarbeit mit der SHP die Zuweisung von IF
- behält die Übersicht über die im SSG vereinbarten Massnahmen und Förderziele und trägt Mitverantwortung in der Umsetzung
- ergänzt die Zeugnisse mit den Noten und Lernberichten der SHP

Therapeut/-in (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ-Lehrperson

- Sie arbeiten eng zusammen mit der SHP Klassenlehrpersonen, Eltern, der Schulleitung.



Gruppe Sonderpädagogik

- Es finden regelmässig Sitzungen statt.
- Sie unterstützt die Schulleitung bei der Planung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei der Evaluation des sonderpädagogischen Konzeptes.
- Sie beschäftigt sich mit der Schulentwicklung der Sonderpädagogik
- Anträge für die Weiterführung von IF und Therapien

8.2 Austausch

Mögliche Gefässe sind:

- Gruppe Sonderpädagogik
- Schulisches Standortgespräch nach ICF
- Hospitation
- Runder Tisch
- Beratungsgespräch mit der Schulpsychologin, dem Schulpsychologen
- Beratungsgespräch mit SHP und der Schulsozialarbeit
- Beratungsgespräch mit Therapeut/innen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) der DaZ-Lehrperson
- Konvent
- Teamsitzungen
- Übertritt in die Sekundarschule (via Anmeldeformular für die Sekundarschule, 1. Einstufungskonvent)
- Fachaustausch mit dem SPD

8.3 Teamteaching

Die Organisation und Verantwortlichkeiten beim Teamteaching werden zwischen der Klassenlehrperson und der/dem SHP geklärt.

9. Personal

9.1 Anstellung von SHP und DaZ-Lehrpersonen

Im Rahmen des Stellenplans erfolgt die Anstellung der SHP und DaZ-Lehrpersonen. Die Regelung der Anstellung erfolgt nach kantonalen Vorgaben.

9.2 Weiterbildung für SHP und DaZ- Lehrpersonen

Im Rahmen der im Schulprogramm festgelegten Weiterbildung werden auch die SHP und DaZ - Lehrpersonen mit einbezogen. Die persönlichen Aus- und Weiterbildungsziele werden im jährlich stattfindenden MAG festgelegt.

9.3 Schulinterne Weiterbildung

Im Rahmen der Schulentwicklung ist der Weiterbildung im sonderpädagogischen Bereich Beachtung zu schenken und allenfalls stufenübergreifend anzusetzen.



10. Qualitätssicherung

10.1 Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept wird im Rhythmus der Schulprogramme durch die Schulkonferenz überprüft und angepasst. Für die Evaluation ist die Schulleitung verantwortlich.

Mögliche Evaluationspunkte sind:

- Die Förderung der Kinder steht im Zentrum.
- Das sonderpädagogische Angebot wird als gefestigt wahrgenommen
- Die Abläufe sind institutionalisiert.
- Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden optimal eingesetzt.
- Die Zusammenarbeit der SHP und DaZ-Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen, Fachstellen und Therapeut/innen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) findet statt.

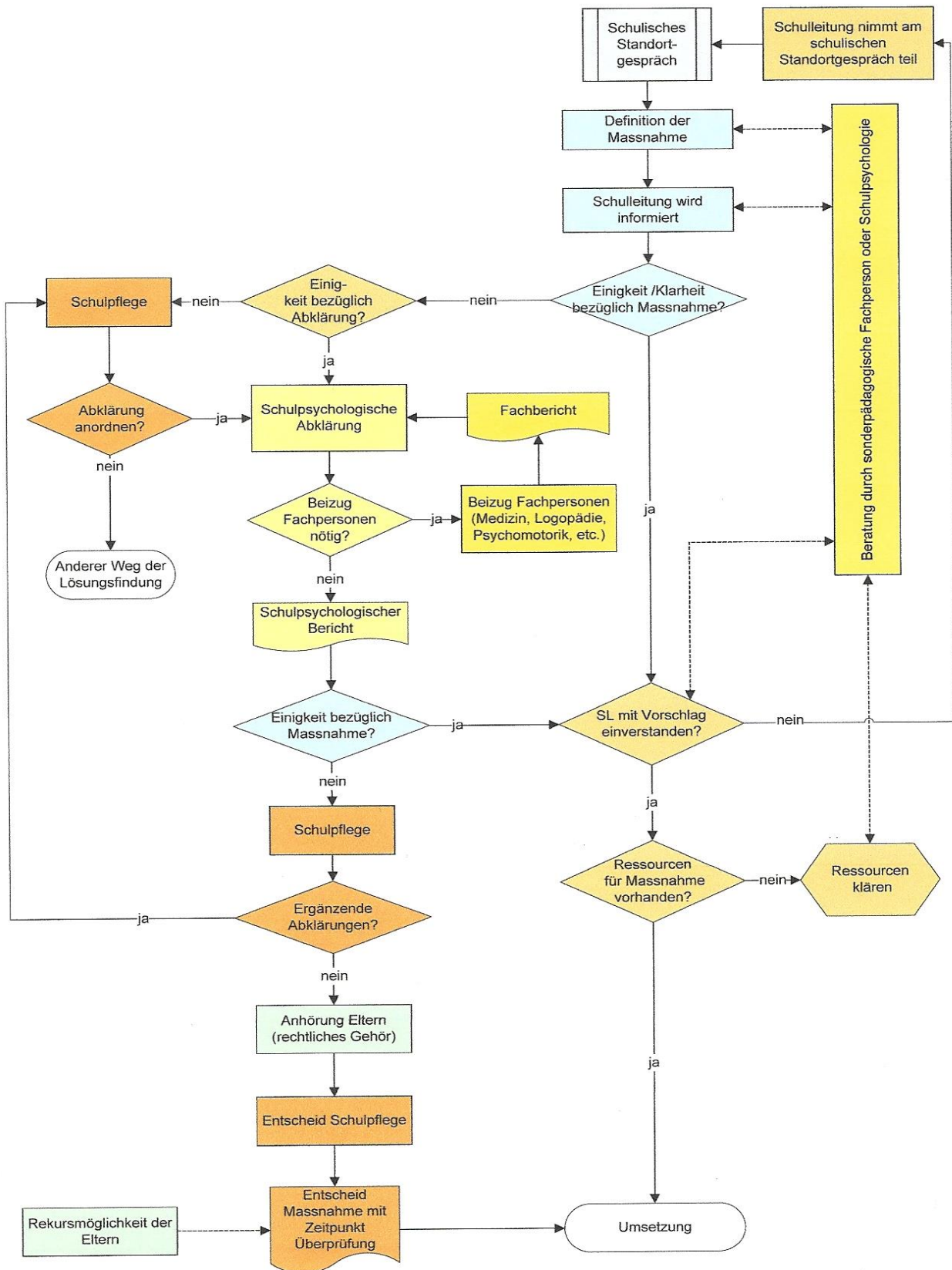
10.2 Anpassungen

Das sonderpädagogische Konzept wird bei Bedarf auf das jeweils kommende Schuljahr angepasst. Änderungen werden von der Schulpflege genehmigt.



Anhang II: Glossar

Glossar der im Dokument verwendeten Abkürzungen:





SCHULE DÄTTLIKON

BF	Begabtenförderung
BiD	Bildungsdirektion des Kt. ZH
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
HPS	Heilpädagogische Schule
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IF	Integrative und individualisierte Förderung
KG	Kindergarten
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
LP	Lehrperson
MAG	Mitarbeitergespräch
PMT	Psychomotorische Therapie
PS	Primarschule
PT	Psychotherapie
SHP	Schulische Heilpädagogin
SPD	Schulpsychologischer Beratungsdienst
VZE	Vollzeiteinheiten
IS	Sonderschulung
ISS	Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
ISR	Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule